

Kommission Schuldenbremse
Ratssekretariat
Postgasse 68
3000 Bern 8

Bern, 22. Juni 2006

Änderung der Verfassung, Einführung einer Schuldenbremse; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Mai 2006 haben Sie uns zu einer Vernehmlassung zur vorgesehenen Verfassungsänderung zur Einführung einer Schuldenbremse eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen nachstehend gerne davon Gebrauch.

1. Finanzielle Situation des Kantons Bern

angestellte bern begrüsst es, wenn unter Einhaltung übergeordneter Rahmenbedingungen die Ausgaben und Einnahmen mittelfristig im Gleichgewicht gehalten werden.

angestellte bern erachtet die heutige Verschuldungssituation nach der Halbierung des Bilanzfehlbetrags durch die Golderlöse als tragbar.

2. Grundsätzliche Ablehnung der parlamentarischen Initiativen

In der Beratung der beiden parlamentarischen Initiativen Brand/Salzmann und FDP hat es sich gezeigt, dass diese ohne vertiefte Abklärung der Auswirkungen eingereicht worden sind und diese schlecht umsetzbar sind. Den nun vorgelegten Kommissionsentwurf einer Verfassungsänderung erachtet *angestellte bern* ebenfalls als untaugliches Steuerungsinstrument und lehnt sie deshalb ab.

Die vorgesehene Verfassungsänderung führt zu einer Erhöhung der Regelungsdichte im Kanton Bern und schmälert den Handlungsspielraum von Exekutive und Legislative, ohne gleichzeitig dem Souverän mehr Rechte zu gewähren.

angestellte bern ist sich allerdings auch bewusst, dass die Verfassungsänderung wohl kaum je etwas konkret bewirken wird. Es ist höchstens denkbar, dass in Rezessionszeiten oder bei grossen Umweltschäden anstehende Investitionen prozyklisch verhindert werden und dadurch zusätzlicher Schaden entsteht.

angestellte bern lehnt die vorgeschlagene Einführung einer Schuldenbremse ab. Sollte die Kommission dem Grossen Rat die parlamentarischen Initiativen - ohne Gegenvorschlag - nicht zur Ablehnung empfehlen, so nehmen wir zu Detailregelungen wie folgt Stellung:

Art. 101a, Abs. 5 Buchgewinne

angestellte bern lehnt die Ausklammerung der Buchgewinne als willkürliche Massnahme ab. Sie führt zu einer doppelten Darstellung der Bilanz und löst ohne besonderen Grund ein Element der Laufenden Rechnung aus der Gesamtbetrachtung heraus.

Art. 101b, Abs. 4 Kompensation

angestellte bern befürwortet die Möglichkeit des völligen Verzichts auf die Kompensation. Eine länger andauernde Rezession oder erhebliche Umweltschäden müssen jederzeit in Betracht gezogen werden können.

Art. 101b, Abs. 5 Buchgewinne

Dieser Absatz ist zu streichen. Begründung siehe oben.

Art. 101c, Steueranlage

Dieser Artikel ist zu streichen. Ein nach unternehmerischen Kriterien gesteuerter Haushalt wird durch Massnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite gesteuert.

Absatz II, Inkrafttreten

angestellte bern begrüsst es, wenn der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Wir empfehlen der Kommission Schuldenbremse dem Grossen Rat keinen Gegenvorschlag zu den beiden parlamentarischen Initiativen zu unterbreiten und diese gleichzeitig zur Ablehnung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüssen

Marianne Streiff
Präsidentin

Matthias Burkhalter
Geschäftsführer

Kopie an:

Angeschlossene Verbände
GKB